

Nr. 46/2020 Recht  
23.06.2020

Verteiler: Haupt-/Geschäftsführer/-in der Landesinnungs- und -fachverbände  
Damen und Herren Mitglieder des Arbeitskreises Recht  
Herren Mitglieder des Vorstandes (zur Kenntnis)

## Temporäre Umsatzsteuerabsenkung - FAQ

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur temporären USt.-Absenkung haben wir die Corona-FAQ des ZVSHK unter <https://www.zvshk.de/themen/corona-virus/> wie folgt ergänzt:

### 8 TEMPORÄRE ABSENKUNG DER MEHRWERTSTEUER

Teil eines umfassenden Krisen- und Konjunkturpaketes der Bundesregierung ist auch eine temporäre Mehrwertsteuerabsenkung von 19 % auf 16% (regulärer MwSt.-Satz) und von 7% auf 5% (ermäßigter Satz). Für SHK-Betriebe bedeutet sie eine erhebliche bürokratische Mehrbelastung.

#### 8.1 WANN GILT DIE ABSENKUNG?

Die Absenkung gilt für den Zeitraum 01. Juli bis 31. Dezember 2020. Das heißt, für Leistungen nach dem 1. Juli müssen Rechnungen mit dem neuen Steuersatz ausgewiesen werden.

#### 8.2 FÜR WEN GILT DIE ABSENKUNG?

Sie gilt für alle Kunden ohne Vorsteuerabzug. Kunden mit Vorsteuerabzug, also insbesondere gewerbliche Unternehmen, sind finanziell nicht von der Absenkung betroffen. Allerdings müssen auch sie auf die richtige Ausstellung der Rechnung achten.

#### 8.3 HÄNGT DIE HÖHE DER UMSATZSTEUER VOM AUSSTELLUNGSZEITPUNKT DER RECHNUNG AB?

Nein. Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die Anwendung des richtigen Steuersatzes kommt es allein auf den Leistungszeitpunkt an. Für Werkleistungen ist die Abnahme entscheidend, bei Kaufverträgen die Verschaffung der Verfügungsmacht am vereinbarten Leistungsort. Für Werkleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 abgenommen werden, bleibt es damit bei 19% MwSt., unabhängig davon, wann die Rechnung ausgestellt wird. Also auch bei Rechnungstellung im September.



Umgekehrt sind vor dem 1. Juli 2020 erbrachte Leistungen, die erst im Juli abgenommen werden, mit 16% zu versteuern.

Verzögern sich hingegen Leistungen, die eigentlich noch im Zeitraum des verminderten MwSt. Satzes, also bis 31.12.2020 fertiggestellt und abgenommen werden sollten hingegen so, dass die Abnahme erst im neuen Jahr erfolgt, gilt der Steuersatz von 19%.

#### 8.4 WAS IST MIT TEILZAHLUNGEN (ANZAHLUNGEN, ABSCHLAGS- UND VORAUSZAHLUNGEN)?

Teilzahlungen, die vor dem 1. Juli 2020 mit einem MwSt.-Satz von 19% abgerechnet wurden, sind mit der Schlussrechnung zu korrigieren, wenn der Leistungszeitpunkt (Schlussabnahme) zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 liegt. Zuviel gezahlte Umsatzsteuer wird dann erstattet.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Teilzahlungen sind zu korrigieren. Der Doppelausweis der Umsatzsteuer ist zu vermeiden.

Umgekehrt gilt für Teilzahlungen aus dem Zeitraum zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2020 bei einem im neuen Jahr liegenden Leistungszeitpunkt in Anwendung des Vorgesagten, dass nach Korrektur von 16% auf 19% der ausstehende Betrag nachgezahlt werden muss.

#### 8.5 WANN KÖNNEN ERBRACHTE TEILLEISTUNGEN UNABHÄNGIG VON DER SCHLUSSABNAHME STEUERLICH WIRKSAM ABGERECHNET WERDEN?

Äußerst ausnahmsweise können Teilleistungen steuerlich anders bewertet werden als die Gesamtleistung: Nämlich dann, wenn vier Voraussetzungen gegeben sind:

- es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werkleistung handeln,
- der Leistungsteil muss mit allen Rechtsfolgen (Fälligkeit der Vergütung, Beginn der Gewährleistungsfrist, etc.) abgenommen worden sein,
- es muss vorab vereinbart worden sein, dass für Teile der Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind und
- das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Ansatzpunkte, welche Teilleistungen einzeln abrechnungsfähig sind, enthält ein BMF-Schreiben aus dem Jahr 2009, das Sie hier eingestellt finden:

<https://www.zvshk.de/themen/corona-virus/merkblatt-umsatzbesteuerung-bauwirtschaft/>

Auf Seite 4 ist dort beispielsweise zu Gas-, Wasser- und Abwasserinstallation aufgeführt, dass eine Aufteilung der Installationsanlagen haus – oder blockweise zulässig ist. Bei der Installation z. B. von Waschbecken, Badewannen und WC-Becken bestehen im Allgemeinen auch gegen eine stückweise Aufteilung keine Bedenken. Auch zu Heizungsanlagen enthält das Papier eine Information: die Aufteilung kann haus- oder blockweise je Anlage vorgenommen werden. Bei selbständigen Etagenheizungen kann nach Wohnungen aufgeteilt werden. Für Klempnerarbeiten ist eine Aufteilung je nach Art der Arbeit haus- oder stückweise zulässig (z. B. Regenrinne mit Abfallrohr hausweise, Fensterabdeckungen (außen) stückweise). Bei Ofenarbeiten wird



gegen eine stück- bzw. wohnungsweise Aufteilung nichts eingewendet. Im Zweifel sollte der Rat des zuständigen Fachverbandes bzw. Steuerberaters eingeholt werden.

#### 8.6 WAS IST MIT WAREN, DIE DER HANDWERKER BEI 19% USt. ERWORBEN, ABER MIT 16% GEGENÜBER DEM BAUHERRN ABZURECHNEN HAT?

Beide Vorgänge werden steuerlich unabhängig voneinander bewertet, so dass der Wareneinkauf keine Auswirkungen auf den Steuersatz der Werkleistung hat und umgekehrt. Das bedeutet, dass der Handwerker sich die bezahlten 19% USt. als Vorsteuer zurückholt, er jedoch nur 16% USt. an das Finanzamt abführt.

#### 8.7 WAS IST BEI ANGEBOTEN UND VERTRÄGEN ZU BEACHTEN?

Diese sollten so formuliert sein, dass die temporären Änderungen der Mehrwertsteuerhöhe abgedeckt sind. Bei gewerblichen Auftraggebern als Nettovereinbarung mit Hinweis auf den jeweils geltenden USt.-Satz:

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen USt.

Bei privaten Kunden kann beispielsweise wie folgt formuliert werden:

Nettopreis ..... € zzgl. 16 % USt., Bruttopreis ..... €; ab dem 1.1.2021 steigt die USt. wieder auf den regulären Satz von 19%. Liegt der maßgebliche Leistungszeitpunkt nach diesem Datum, gilt folgender Preis: Netto ..... € zzgl. 19% Ust., Bruttopreis ..... €.

#### 8.8 WAS IST, WENN ICH MIT MEINEM KUNDEN EINE BRUTTOPREISVEREINBARUNG OHNE UMSATZSTEUERKLAUSEL VEREINBART HABE?

Wenn eine Bruttopreisvereinbarung ohne Umsatzsteuerklausel vor dem 1. März 2020 geschlossen worden ist, kann Anpassung verlangt werden. Die Vertragspartner dürfen außerdem nichts anderes vereinbart haben (z.B., dass Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung oder Absenkung des Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen sind).

Sollten Sie dazu weitergehende Fragen haben, können Sie uns diese gerne zukommen lassen.

Freundliche Grüße

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

gez. Helmut Bramann  
Hauptgeschäftsführer

gez. Rechtsanwalt Carsten Müller-Oehring  
Geschäftsführer Grundsatzfragen/Recht

Anlage